



**Gebührenkalkulation
Bestattungswesen 2024 bis 2026 für die Ortsteile**

Drohndorf
Freckleben
Groß Schierstedt
Klein Schierstedt
Mehringen
Neu Königsau
Schackenthal
Schackstedt
Westdorf
Wilsleben
Winningen

Bauwirtschaftshof
- Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben -
Heinrichstraße 71
06449 Aschersleben

INHALT

A. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

1. Rechtsgrundlagen
2. Vorgehensweise
 - a. Kostenermittlung
 - b. Zuschüsse
 - c. nicht gebührenfähige Aufwendungen
 - d. Gebührenermittlung
3. Abschreibungen
4. Verzinsung des Anlagekapital
5. Ermessensentscheidungen, Prognosen und Schätzungen

B. Übersicht über die ermittelten Gebührensätze 2024 bis 2026

A.

VORBEMERUNGEN ZU DEN G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N E N

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf dem § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) und den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunal abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben.

§ 5 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt weiter fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Benutzungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA haben wir in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen berücksichtigt.

2. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt die Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen als gesonderte öffentliche Einrichtungen. Gegenstand der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die o. g. Ortsteilfriedhöfe.

Mit den obigen öffentlichen Einrichtungen erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden bestattungsrechtlichen Vorschriften gemäß Bestatt-G-LSA.

Die Gebühren für das Bestattungswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 ermittelt worden.

Nach den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist es bei wesentlichen Unterschieden in der jeweiligen Inanspruchnahme geboten, unterschiedliche Gebühren für einzelne Teilleistungsbereiche einzuführen.

Da die Bestattungspflichtigen die Wahl zwischen sehr verschiedenen Grabarten haben und weitere Leistungen, die – wie etwa die Nutzung der Kapelle – zusätzlich in Anspruch genommen werden können, also deutlich voneinander abgrenzbare Teilleistungsbereiche bestehen, müssen dafür auch getrennte Gebührentatbestände vorgesehen werden. Jedenfalls muss als Folge der Entscheidung für verschiedene Teilleistungsbereiche für jeden einzelnen die jeweilige Gebühr getrennt kalkuliert werden.

a) Kostenermittlung

Für die verschiedenen Teilleistungsbereiche muss für jeden einzelnen die jeweilige Gebühr getrennt kalkuliert werden.

Dazu sind zunächst für den zu kalkulierenden Zeitraum die voraussichtlich ansatzfähigen Kosten des jeweiligen Teilleistungsbereiches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nur die dem jeweiligen Leistungsbereich zuzuordnenden Kosten dürfen bei der für den speziellen Leistungsbereich festzusetzenden Gebühr berücksichtigt werden.

Kosten, die eindeutig einem Teilleistungsbereich zugeordnet werden können, sind daher als Kostenaufwand allein dieses Teilleistungsbereiches anzusetzen.

Dienen Anlagen oder Einrichtungsteile hingegen allen Teilleistungsbereichen, so sind die hierdurch anfallenden Kosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung über sachgerechte Umlageschlüssel auf die jeweiligen Teilleistungsbereiche aufzuteilen. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtung auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen wird, dürfen hingegen als Allgemeinanteil nicht umgelegt werden, sondern gehen zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Die dadurch umlagefähigen Kosten sind schließlich auf alle Benutzer der jeweiligen Teilleistungseinrichtung leistungsgerecht nach KAG-LSA zu verteilen.

Soweit – wie etwa bei der Benutzung einer Trauerhalle oder einer Kapelle – die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist, kann die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr durch einfache Teilung ermittelt werden, d. h. indem die voraussichtlich anfallenden, umlagefähigen Kosten durch die zu erwartende Zahl der Nutzungen geteilt werden.

Unterscheidet sich hingegen in einem Teilleistungsbereich das jeweilige Ausmaß der Inanspruchnahme der Teileinrichtung, – wie vorliegend etwa hinsichtlich der Grabnutzungsgebühr, da die Nutzungsrechte an den jeweiligen Grabstätten für unterschiedliche Zeiträume verliehen werden und die Grabstätten jedenfalls unterschiedlich groß sind – so erfolgt die Gebührensatzermittlung mit Hilfe von Gewichtsfaktoren, den sog. Äquivalenzziffern, in mehreren Schritten. Zunächst wird, bezogen auf die Rechnungsperiode, die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden, unterschiedlichen Nutzungsrechte mit den

jeweiligen Äquivalenzziffern multipliziert, und dann werden die sich jeweils ergebenden Maßstabs- bzw. Recheneinheiten addiert.

Wenn dann die in einer Rechenperiode anfallenden Gesamtkosten durch die Gesamtzahl der Maßstabs- bzw. Recheneinheiten dividiert werden, ergibt sich der Gebührensatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit. Die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr wird schließlich dadurch ermittelt, dass die der jeweiligen Leistung, hier also dem jeweiligen Wahlgrabnutzungsrecht, zugeordnete Äquivalenzziffer mit dem Gebührensatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit multipliziert wird. Da für die mit Hilfe der Äquivalenzziffernberechnung erfolgende Maßstabsbildung gemäß KAG-LSA auf Art und Umfang der Inanspruchnahme abzustellen ist, d. h. die Bemessung des Gebührensatzes leistungs- und nicht kostenbezogen erfolgt, ist auch bei der Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren auf das jeweilige Maß des Leistungsumfanges, nicht aber auf die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten abzustellen.

Dem entsprechend hat sich die Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren etwa an der Größe, Lage und Art des Grabes (Leichen- oder Urnenbestattung) und der Dauer der Ruhezeit zu orientieren.

In die Beräumungsgebühren fließen neben den kalkulatorischen Kosten für eventuell vorhandenes Vermögen (Abschreibung, kalk. Verzinsung) die übrigen laufenden Kosten für die Beräumung der jeweiligen Grabarten ein.

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und die Gebühren für bereits im Voraus eingenommene Friedhofsunterhaltung, welche anteilig aufgelöst und in der Kalkulation als Einnahme berücksichtigt wurde, dienen einmal der Deckung der anteiligen Kosten z. B. für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife und der erstmaligen Erstellung der Friedhofseinrichtungen sowie der laufenden Kosten der Unterhaltung.

Ab dem 1. Januar 2021 ist bei Neuerwerb oder Verlängerung keine separate Gebühr für Friedhofsunterhaltung mehr vorgesehen. Lediglich für Graberwerbe oder Verlängerungen bis zum 31.12.2020 wird eine Gebühr für Friedhofsunterhaltung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung fällig und ist entweder sofort fällig oder noch bis zum Ablauf des erworbenen Zeitraumes weiter jährlich zu zahlen.

In die Benutzungsgebühren für die Trauerhalle fließen neben den kalkulatorischen Kosten für die Trauerhalle die übrigen laufenden Kosten für die Benutzung dieser Trauerhalle ein.

Der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten für den kalkulationszeitraum liegen bei den vorhandenen Anlagen die bisher tatsächlich entstandenen Kosten lt. Anlagenachweis zugrunde.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden ausgehend von der Kostenrechnung des BWH, und sofern dies erforderlich war, noch nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die für 2022 erfassten Kosten auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sofern einzelne Kosten direkt einer Gebühr zuzurechnen waren, erfolgte dies. Die verbleibenden indirekten Kosten wurden nach den jeweils angegebenen Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebühren zugeordnet.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Benutzer umgelegt werden können.

Da die Bestattungsgebührensatzung sehr differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Grabnutzungen und übrigen Gebühren enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen.

Es mussten deshalb sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung zum Zeitraum der Kalkulation von 2024 bis 2026 und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2024 bis 2026 für das Bestattungswesen ermittelt. Hinsichtlich der zu kalkulierenden Gebührenarten für die Ortsfriedhöfe sollten die Gebührentatbestände gemäß der Friedhofsgebührensatzung zugrunde gelegt werden.

Die reine Bestattung (Aushub, Beerdigung) erfolgt nicht durch die Stadt, sondern direkt über das Bestattungsunternehmen.

Ansatzfähig sind danach als betriebsbedingte Vorhaltekosten eines Friedhofes grundsätzlich auch die Kosten für unbelegte Grabfelder, da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehört, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten.

b) Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtungen wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt (z. B. Fördermittel), und perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

c) nicht gebührenfähige Aufwendungen

Auf dem Friedhof befinden sich keine entwidmeten Flächen und auch keine ausgewiesenen Biotop- oder Parkflächen. Demzufolge ist der Abzug eines Öffentlichkeitsanteils nicht erforderlich.

d) Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2024 bis 2026 erstellt.

In den vorliegenden Kalkulationen wurden für den Zeitraum 2024 bis 2026

- die kostendeckenden **Beräumungsgebühren**, getrennt für die Beräumung eines/einer
 - Urnenwahlstelle
 - Kindergrabes
 - Wahlgrabes als Einzelgrab
 - Wahlgrabes als Doppelgrab
 - Urnengemeinschaftsgrabes für
 - Urnenpaare

- die kostendeckenden **Friedhofsgebühren**, getrennt für die
 - a) Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein
 - Kindergrab
 - Anonymes Urnengrab
 - Wahlgrabes als Einzelgrab
 - Wahlgrab als Doppelgrab
 - Urnenwahlgrab
 - Urnengemeinschaftsgrab für
 - Urnenpaare

- b) Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Einzelwahlgrab
Doppelwahlgrab
Urnenwahlgrab
Urnengemeinschaftsgrab für
Urnenpaare

- die kostendeckenden **Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen**, getrennt für die Trauerhalle berechnet.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2024 bis 2026 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Allgemeines Schema:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Benutzung- bzw. Leistungseinheiten}}$$

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten

- im Bereich der **Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie der Beräumung** wurden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen in Anspruch genommenen Flächen zu Grunde gelegt wurden. Diese wurden im Falle der mehrfachen Belegung und in Fällen besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt.
- für die **Trauerhallenbenutzung** basiert auf prognostizierte Fälle.

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der Fälle bzw. Inanspruchnahmen im zurückliegenden Zeitraum nach den jeweils vorhandenen Unterlagen der Ortsteile und des BWH ausgewertet, daraus die Mittelwerte errechnet und in Verbindung mit der Prognose des BWH die Bemessungseinheiten für den Kalkulationszeitraum eingeschätzt.

3. Abschreibungen

Die Gebührenkalkulationen beinhalten die Kosten der Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Abschreibungen für die Kalkulation der Jahre 2024 bis 2026 wurden auf der Grundlage des Anlagenachweises und der geplanten Investitionen ermittelt.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind. Bei den geplanten Anlagen wurde der 31.12. des jeweiligen Jahres als Aktivierungszeitpunkt gewählt, und diese Anlagen wurden ab dem 01.01. des Folgejahres abgeschrieben.

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend KAG-LSA ist das Anlagekapital zu verzinsen. Entsprechend § 5 Abs. 2 a KAG-LSA gehören zu den Kosten auch die Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. Von der gesetzlichen Möglichkeit einer Verzinsung des Eigenkapitals lt. KAG-LSA wurde kein Gebrauch gemacht.

5. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei diesen Gebührenkalkulationen handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für das Bestattungswesen.

Die Kalkulationen dienen der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat **Ermessensentscheidungen** in folgenden Bereichen zu treffen:

1. **Gebührensatz**

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- 1.3 Erhebung kostendeckender Gebühren oder Subvention

2. **Kalkulation**

- 2.1 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.2 Höhe der Abschreibungssätze

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebühren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten sind und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebühren über zukünftige Gebühren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen **Prognosen oder Schätzungen** vorgenommen werden. Für die vorliegenden Gebührenkalkulationen war dies in folgenden Bereichen der Fall:

1. prognostizierte Anzahl der künftigen Bestattungen, Verleihung der Nutzungsrechte, Verlängerung der Nutzungsrechte und Anzahl der Verlängerungsjahre
2. prognostizierte Anzahl der künftigen Grababgaben, Beräumungen
3. prognostizierte Anzahl der künftigen Nutzungen der Friedhofseinrichtungen (Trauerhalle)
4. prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
5. Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Friedhof, Einrichtungsbenutzung)

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

B. ÜBERSICHT

ÜBER DIE

ERMITTELTEN GEBÜHRENSÄTZE

2024 – 2026

Anlagenübersicht

Anlage 1	Grundlagen und Bemessungseinheiten
Anlage 2	Kostenübersicht
Anlage 3	Entwicklung des Anlagevermögens
Anlage 4	Kalkulation der Beräumungsgebühren
Anlage 5	Kalkulation der Friedhofsgebühren
Anlage 6	Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle
Anlage 7	Gebührenübersicht